

II-689 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X.Gesetzgebungsperiode

13.5.1965

256/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 246/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. W i n t e r und Genossen,  
betreffend Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Unterrichts-  
verwaltung.

-.-.-

Die Ausführungen in der Anfrage der Abgeordneten Dr. Winter, Mark und Genossen, betreffend die Rechtsgrundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Welthandel, BGBl.Nr.318/1930, halte ich nicht für schlüssig. Es ist richtig, dass die Verordnung seinerzeit auf die formalgesetzliche Delegation der §§ 4 und 6 des Bundesgesetzes, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und die Einführung des akademischen Grades "Diplomkaufmann" an dieser Hochschule, BGBl.Nr.234/1930, gestützt wurde. Ich habe schon in meiner Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Winter und Genossen, betreffend das staatswissenschaftliche Studium, Zl. 242-J-NR/65, darauf hingewiesen, dass in der Ersten Republik die Interpretation des Artikels 18 Absatz 2 der Bundesverfassung hinsichtlich der Unzulässigkeit einer formalgesetzlichen Delegation durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes noch keineswegs so weit entwickelt war, wie dies derzeit der Fall ist. Die zitierten Stellen des Bundesgesetzes BGBl.Nr.234/1930 stellen ein Beispiel für diese meine Auffassung dar. Der Bundesgesetzgeber war damals offensichtlich der Meinung, dass eine solche Delegation durchaus zulässig und rechtlich vertretbar ist. Wie ich aber ebenfalls in der erwähnten Anfrage, betreffend die Rechtsgrundlagen des staatswissenschaftlichen Studiums, ausgeführt habe, scheint mir die Begründung der Anfrage folgenden Umstand zu übersehen:

Durch die 16. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, StGBI.Nr.75/1945, wurden die österreichischen Hochschulvorschriften in der Fassung vom 13.3.1938 wieder in Kraft gesetzt. Da diese Verfügung eine Massnahme des Gesetzgebers der Zweiten Republik war, wurden die Hochschulvorschriften hiedurch auf die Stufe eines Gesetzes gehoben, auch wenn sie seinerzeit als Verordnung erlassen wurden. Dies trifft auch auf die Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule für Welthandel zu. Sie steht derzeit auf der Stufe eines Bundesgesetzes und könnte nur durch Bundesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden. Ein allenfalls bei ihrer Erlassung im Jahre 1930 unterlaufener formaler Mangel ist

256/A.B.  
zu 246/J

- 2 -

daher durch die 16. Kundmachung über die Aufhebung der Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches geheilt worden.

Was die Anfrage selbst betrifft, so scheint sie mir aber am Kern der Sache überhaupt vorbeizugehen. Es wird angefragt, welche Massnahmen zu treffen sind, um das Promotionsrecht an der Hochschule für Welthandel sowie die Verleihung des akademischen Grades "Diplomkaufmann" auf eine einwandfreie rechtsstaatliche Grundlage zu stellen. Diese rechtsstaatliche Grundlage ist meiner Meinung nach in einwandfreier Weise durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.234/1930, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und die Einführung des akademischen Grades "Diplomkaufmann" an dieser Hochschule, gegeben. Wie aus der Begründung der Anfrage aber ersichtlich ist, geht es den anfragenden Abgeordneten gar nicht um das Recht der Hochschule für Welthandel, den akademischen Grad "Diplomkaufmann" und das Doktorat der Handelswissenschaften zu verleihen, sondern um die Festsetzung der studienmässigen Voraussetzungen für diese beiden akademischen Grade im Verordnungswege. Die in dieser Weise aufgefaste Anfrage kann ich folgendermassen beantworten:

1. Das Bundesministerium für Unterricht stützt die Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule für Welthandel, BGBl.Nr.318/1930, nach der derzeitigen Rechtslage nicht auf die §§ 4 und 6 des bereits mehrmals zitierten Bundesgesetzes Nr.234/1930, sondern auf die 16. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, StGBI.Nr.75/1945.

2. Das Bundesministerium für Unterricht glaubt daher nicht erst Massnahmen treffen zu müssen, um das Studium an der Hochschule für Welthandel auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu stellen. Wohl aber bemüht sich das Bundesministerium für Unterricht schon seit mehr als einem Jahrzehnt, eine einwandfreie rechtliche Grundlage für die Durchführung der Studienreform an den wissenschaftlichen Hochschulen, darunter auch an der Hochschule für Welthandel zu schaffen. Diesem Zweck diene insbesondere auch die Neufassung des Entwurfes eines Hochschulstudiengesetzes, die das Hauptthema der Beratungen des von mir eingesetzten Rates für Hochschulfragen ist.

-.-.-